

Die Strafwallfahrt mit ausgespannten Armen

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **52 (1962)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ertragen als vornehmlich weibliche Eigenschaften eben durch die Birne versinnbildet sind). Ein Beleg für diese Deutung findet sich wiederum im Lukaskommentar Alberts des Grossen¹⁵, wo mit Augustinus dem Herrn das Wort in den Mund gelegt wird: «Es kommt die Zeit, da ich nicht meine Kraft und Macht zeigen, sondern in aller Sanftmut mich als den Sohn einer Frau erweisen werde.» Ein ander Mal¹⁶: «Es kommt die Zeit meiner Passion; da werde ich gerade in dem Bestandteil leiden, den ich von dir habe und mit dir gemeinsam habe; dann werde ich wieder dich als Mutter anerkennen, und du wirst mich als deinen Sohn erkennen.» Die Reaktion Marias käme dann durch die auf sie selbst zurückgewendete Hand zum Ausdruck. In seiner «Stunde», auf die das Weintrinken auf dem Bild hinweist, wird Jesus – wie immer – ganz an den Willen des Vaters gegeben sein, zugleich aber auch sich zu Maria als seiner Mutter bekennen (Joh. 19, 26–27: ‘Als Jesus seine Mutter sah ...’). Für sein Erlöserwirken lehnt Jesus die Gemeinsamkeit zwischen sich und seiner Mutter ab und wirft so eine Distanz zwischen sich und ihr auf – wie sie unschwer auf dem Bild zu erkennen wäre. Auf diesem Gebiet sei der Wille des Vaters allein für ihn massgebend. Jesus wolle uns die Lehre geben, glaubt Albert – das Heilspädagogische wird in diesem Zusammenhang oft, schon von Augustinus, geltend gemacht –, dass wir gegenüber den Forderungen Gottes auf menschliche Beziehungen keine Rücksicht nehmen dürfen, wie auch für Jesus das Sohn-Mutter-Verhältnis im messianischen Wirken nicht entscheidend war. In jener «Stunde» des Herrn aber komme das Gemeinsame zwischen Sohn und Mutter wieder zur Geltung, sofern Jesus das Leiden- und Sterbenkönnen von seiner Mutter habe. Dann wird er sie wieder und voll als seine Mutter anerkennen. So verstanden, erinnert die Szene an jene Bemerkung, womit der Bericht über den Tempelgang des Zwölfjährigen schliesst: «Doch sie verstanden nicht, was er ihnen damit sagen wollte» (Lk 2, 50).

¹⁵ Super Luc. 10, 38 (ed. Borgnet 23, 76b).

¹⁶ Super Luc. 2, 35 (ed. Borgnet 22, 241a).

Die Strafwallfahrt mit ausgespannten Armen

Von *Louis Carlen*, Brig

Seit dem Mittelalter bis zur Reformation und in katholischen Gegenden bis ins 18. Jahrhundert kennt das weltliche Strafrecht als Sühne- und als Strafmittel in bedeutendem Masse die Wallfahrten¹. Der Missetäter wurde zur Sühne oder Strafe auf eine Pilgerfahrt geschickt und hatte am Ziel der

¹ Vgl. L. Carlen, *Busswallfahrten der Schweiz*: SAVk 55 (1959) 237ff., wo auch die einschlägige deutsche, französische, belgische, niederländische, schweizerische und spanische Literatur verzeichnet ist.

Wallfahrt besondere, oft mit Opfern verbundene Sühneformlichkeiten zu erfüllen. Bestimmte Ausführungsvorschriften und zusätzliche Strafen erschwerten häufig die Busswallfahrt. So war die Wallfahrt barfuss auszuführen, unter Verbot, Waffen zu tragen, mit der Weisung, nur Wasser und Brot zu sich zu nehmen, Erbsen in den Schuhen zu tragen, unter Betteln, mit einem eisernen Ring um die Lenden², in «härenem Gewand», mit einem Holzkreuz beschwert³ usw. Eine weitere Erschwerung der Strafe war es, wenn die Strafbehörde entschied, dass der Täter die Wallfahrt mit ausgepannten Armen ausführen sollte.

Willy Keller veröffentlichte 1961 ein interessantes Quellenmaterial zur Strafwallfahrt aus den Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts⁴. In den mitgeteilten Quellen erscheint 19mal die Strafwallfahrt nach Einsiedeln mit ausgepannten Armen, oft ist die Wallfahrt dazu auch noch barfuss auszuführen:

- 1635 wegen einem Sittlichkeitsvergehen (barfuss),
- 1645 wegen Blutschande (zusätzliche Busse von 100 gl.),
- 1648 wegen Ehebruch (barfuss),
- 1648 wegen Unzucht und Konkubinat (barfuss und zusätzlich 100 Kronen),
- 1649 wegen Diebstahl,
- 1651 wegen Aufruhr zur Gefangenenbefreiung (zusätzlich 100 gl. Busse und Waffenverbot),
- 1656 wegen Blutschande (zusätzlich 200 gl. Busse),
- 1656 wegen Ketzerei (barfuss),
- 1660 wegen Blutschande und Ehebruch (3 solche Wallfahrten, eine nach Einsiedeln, eine nach Steinerberg und eine nach Sachseln; zusätzlich: 3 Jahre einen grauen Bussrock tragen und einen «hären gürtel» darüber und von Mai bis Martinstag barfuss laufen),
- 1662 wegen Unzucht (zusätzlich Waffenverbot und Vermögenskonfiskation),
- 1663 wegen Übertreten des Weinverbotes und schmähhlichem Reden (barfuss),
- 1663 wegen lasterhaften Reden (barfuss, zusätzlich Weinverbot und 25 Pfund Busse),
- 1663 wegen Unzucht mit einer Verwandten im 2. und 3. Grad (zusätzlich Waffenverbot und Busse von 100 gl.),
- 1664 wegen Blutschande,
- 1664 wegen Worten gegen die Religion und die Obrigkeit (zusätzlich 15 gl. Busse),

² Carlen (wie Anm. 1) 243–245.

³ R. Andree, *Votive und Weihegaben des katholischen Volks in Süddeutschland* (Braunschweig 1904) 29 ff.

⁴ W. Keller, *Die Wallfahrt in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts: Zeitschrift für Schweizer. Kirchengeschichte* 55 (1961) 35 ff.

1671 wegen Raufhandel an der Landsgemeinde,
1677 wegen Worten gegen die Religion
(zusätzlich 25 gl. Busse und den Boden küssen),
1682 wegen Ehebruch und Raten zum Gattenmord,
1683 wegen Unzucht.

Das Schwyzer Material zeigt, dass die Strafwallfahrt mit ausgespannten Armen vor allem bei Sittlichkeitsdelikten verhängt wurde, aber auch für unziemliches Verhalten gegen Gott und die Obrigkeit. Auch der Rat von Zug verurteilte 1641 einen Missetäter wegen Fluchen und Schwören zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln, «mit zerschunde oder ussgtane arme» barfuss⁵. Wallfahrten als Strafe für Handlungen gegen die Sittlichkeit und für Injurien gegen Gott, Kirche und Behörden waren überhaupt in der Schweiz⁶ und im Elsass⁷ beliebt.

Die Wallfahrt mit ausgespannten Armen kommt jedoch nicht nur strafweise vor, sondern wurde auch freiwillig in dieser Weise ausgeführt⁸. André Müller von Seekirchen versprach für sein Weib Barbara, das mit Zwillingen in argen Kindsnöten lag, eine Kirchfahrt zu St. Wolfgang «nackend und mit ausgespannten Armen». Da das Weib glücklich nieder kam, führte er 1518 die Wallfahrt in der beschriebenen Weise aus⁹.

Was haben wir unter «ausgespannten Armen» zu verstehen? Die Quellen sprechen auch von «ausgestreckten Armen», «zertanen Armen», «zerspannten Armen», «ausspannenden Armen», «usgespannten Armen». Die Arme werden in Schulterhöhe ausgestreckt. Die verschiedenen in den Quellen erscheinenden, Bezeichnungen von «Ausspannen», «Zertun» und «Ausstrecken» der Arme deuten darauf hin, dass die Arme waagrecht nach der Seite zu strecken waren, dass die Kreuzhaltung eintrat, die als Orantenstellung bekannt ist¹⁰. Die Minitatur einer spätmittelalterlichen Handschrift aus Erlangen zeigt die strafrechtlichen Folgen des Kartenspielbetruges, wobei der Missetäter mit ausgebreiteten Armen die Innenflächen

⁵ E. Stutz, Das Strafrecht von Stadt und Amt Zug, 1352–1798 (Diss. Bern 1917) 135.

⁶ Carlen (wie Anm. 1) 252f., 254.

⁷ L. Pfleger, Sühnewallfahrten und öffentliche Kirchenbusse im späten Mittelalter und in der Neuzeit: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 8 (1933) 155ff.

⁸ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens I, Sp. 915 und 1719.

⁹ Andrée (wie Anm. 3) 32. Zur Nacktwallfahrt vgl.: Carlen (wie Anm. 1) 245; F. Zoepfl, Nacktwallfahrten: Wallfahrt und Volkstum, hrsg. von G. Schreiber (Forschungen zur Volkskunde, 16/17, Düsseldorf 1934) 266ff. – Über die Entblössung der Füße vgl. O. A. Erich/R. Beitzl, Wörterbuch der deutschen Volkskunde, 2. Aufl. (Stuttgart 1955) 169 und 549.

¹⁰ Vgl. A. Beil, Heilige Haltungen und Handlungen: Klosterneuburger Hefte 4 (o.J.) 39f.; L. Gougand, La prière des bras en croix: Rassegna Gregoriana 7 (1908) 345f.; F. Heiler, Das Gebet (München 1920) 101f.; J. Döllner, Das Gebet im Alten Testament in religionsgeschichtlicher Beleuchtung: Theolog. Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft 21 (Wien 1914) 75f.

der Hände nach vorne weisend, auf dem Boden kniet¹¹. Es ist auch der Gestus, der die Stellung besiegtter Fürsten und den Ausdruck der Unterwerfung umschliesst¹². In unserem Zusammenhang dürfte die Stellung mit ausgebreiteten Armen jedoch in die mittelalterliche Rechtspflege und ihre Ausläufer im kleinbürgerlichen Strafrecht des 16./17. Jahrhunderts eingereiht werden. Die Ausrichtung des Missetäters durch gestrecktes Anbinden an Säulen und Pfählen war prangerartiges Strafmittel¹³. Deutsche Quellen sprechen davon, dass der Gotteslästerer «ans creuz gespant» oder «ins creuz gestölt» werden solle, dass er «in die Preche oder Schand Creuz gehäftet» werde¹⁴. Die Prangerstellung auf einem festen Platz wurde nun weitergeführt, indem der Täter auch auf dem Gang zur Wallfahrt die Bussstellung bewahren musste. Das Schwyzer Material sagt bei einzelnen Fällen ausdrücklich, dass die Wallfahrt mit ausgespannten Armen während des Tages, also allen sichtbar auszuführen sei.

Zur Erklärung der frühmittelalterlichen Anfänge der Kreuzhaltung als Strafstellung hat man auf eine Beeinflussung durch das *stare ad crucem* des Gottesurteils hingewiesen. Auch archetypische Faktoren glaubt man zu sehen, wenn die späteren Pönalfunktionen der Kreuzhaltung «mitunter an den Charakter einer der Leibessrafen vorausgehenden Reinigung anklingen»¹⁵. In diese Richtung, aber auch auf die enge Verbindung mit der Kirchenbusse¹⁶ weist hin, wenn 1648 in Schwyz der Missetäter, bevor er die Wallfahrt mit ausgespannten Armen antritt, in der Kirche vor dem hl. Kreuzaltar, «mit einer brennenden certzen in der hand zertanen armen» fünf Vater Unser und Ave Maria beten muss¹⁷. Damit die Wallfahrt in der dem Entscheid der Obrigkeit entsprechenden Weise ausgeführt wurde, musste wohl eine Amtsperson den Missetäter begleiten. Vermutlich wurden dem Missetäter die Arme in die Höhe gebunden. Das scheint aus zwei Schwyzer Belegen von 1682 und 1683 hervorzugehen, welche die Wallfahrt mit ausgespannten Armen befehlen, jedoch ausdrücklich ungebunden¹⁸. Es handelt sich in beiden Fällen um Delikte, welche die kleinbürgerliche

¹¹ Vgl. A. Spamer, *Die deutsche Volkskunde*², Bd. 2: Bilderatlas (1935) 228.

¹² Th. Ohm, *Die Gebetsgebärden der Völker und das Christentum* (Leiden 1948) 261.

¹³ H. Fischer, *Die offene Kreuzhaltung im Rechtsritual: Festschrift Artur Steinwenter* (Graz-Köln 1958) 43; R. His, *Geschichte des deutschen Strafrechts* (Leipzig 1928) 94.

¹⁴ G. Bader-Weiss/K. S. Bader, *Der Pranger* (Freiburg i.Br. 1935) 16, 18, 23.

¹⁵ Fischer (wie Anm. 13) 45 ff., 52.

¹⁶ Vgl. Bader (wie Anm. 14) 18, 166; K. v. Amira/C. v. Schwerin, *Rechtsarchäologie* (Berlin 1943) 17; H. Baltl, *Rechtsarchäologie des Landes Steiermark* (Graz-Köln 1957) 41.

¹⁷ Keller (wie Anm. 4) 49.

¹⁸ Keller (wie Anm. 4) 58. Der Wallfahrtskaplan von St. Salvator in Bettbrunn im Bistum Freising berichtet 1587, dass Männer an seinen Pilgerort kommen «mit ausgespannten über einen Stecken gebunden Armen ...» (J. Staber, *Volksfrömmigkeit und Wallfahrtswesen des Spätmittelalters im Bistum Freising* [München 1955] 74).

Gesellschaft als schwer ansah. Daraus ist zu ersehen, dass man das Aufbinden der Arme als weniger beschwerlich ansah.

So haben kirchliche Einflüsse, mittelalterliche Vorstellungen und staatliche Rechtspflege ein Strafmittel erfunden, das die Strafe erschwerte und den Missetäter empfindlich treffen konnte.

Karfreitagseier

Von *L. Zibler*, Zürich

Im vergangenen Februar besuchte ich Verwandte auf einem Bauernhof in H. im Luzerner Seetal. Auf unserem nachmittäglichen Rundgang mit Bauer und Bäuerin durch den Betrieb kamen wir auch in den Viehstall und blieben schliesslich bei einer Kuh stehen, die allen Anzeichen nach noch am selben Nachmittag kalben sollte. Das Tier war sehr unruhig. Nachdenklich meinte die Bäuerin – eine aus der Gegend von Sursee gebürtige Fünfzigerin –, man würde der Kuh jetzt am besten ein Karfreitagsei eingeben. Als ich mich ob dieser spontanen Äusserung traditionellen Volkswissens oder -glaubens einigermaßen überrascht zeigte, erhielt ich folgenden Aufschluss:

Die Eier, die jeweils am Karfreitag gelegt werden, sammelt man mit besonderer Aufmerksamkeit ein. Denn Karfreitagseier haben allerhand geheimnisvolle Eigenschaften. Sie sind unverderblich, können also beliebig lange aufbewahrt werden. Einer vor dem Kalben stehenden Kuh eingegeben verhilt ein Karfreitagsei zu einem guten Verlauf der Geburt und erleichtert vor allem die Nachgeburt. Das zu verabreichende Ei soll dabei am Horn der Kuh aufgeschlagen werden. Karfreitagseier unter das Bett eines Kranken gelegt, verhüten das Wundliegen. Dann sind die im Hause aufbewahrten Eier aber insbesondere ein wirksamer Schutz gegen Blitzschlag. Und die Bäuerin betonte, sie sei überzeugt, dass ihr Haus dank der Karfreitagseier in den schweren Gewittern des letzten Sommers verschont geblieben sei. Während der Ausführungen seiner Frau hatte der Bauer wiederholt zustimmend genickt. – Auf meine Frage erfuhr ich noch, dass die Bäuerin erst nach ihrer Verheiratung durch eine protestantische Nachbarin in H. von der Besonderheit der Karfreitagseier etwas gehört habe.

Beim anschliessenden Zobig wurde dann ein Karfreitagsei von 1961 vom Estrich geholt und vor meinen Augen aufgeschlagen: es war etwas eingedickt, hatte aber durchaus den frischen Eigeruch bewahrt. (Das Ei wurde anschliessend dem Hund verabreicht.) Nur ein einziges Mal sei der Bäuerin bis jetzt ein Karfreitagsei gefault, doch müsse es sich dabei offenbar um ein unbeachtet vom Vortag liegen gebliebenes Ei gehandelt haben. Seither werden jedenfalls am Gründonnerstag alle Legstellen besonders gründlich abgesucht.